

Der Biber im Recht

Heidi Dünisch

Abstract Deutsch

Der Biber ist das größte Nagetier in Deutschland und konnte sich in den letzten Jahren stark verbreiten. In Deutschland leben inzwischen wieder mehr als 30.000 Biber. Daran schließen sich auch juristische Probleme an, die Gegenstand der Rechtsprechung waren. Der Bau von Dämmen, Höhlen und die Umleitung von Zu- und Abflüssen können zu erheblichen Konflikten führen. Deswegen verlaufen Begegnungen zwischen Mensch und Biber nicht immer unbefangen. Der Beitrag befasst sich mit den vielfältigen juristischen Problemen, die sich aus dem Zusammentreffen von Mensch und Biber ergeben. Anhand von Gerichtsentscheidungen aus verschiedenen Rechtsbereichen werden die zahlreichen Problemlagen aufgezeigt.

Abstract English

The beaver is the biggest rodent in Germany and was able to spread considerably during the last years. There are meanwhile again more than 30 000 beavers in Germany. Along with this also legal problems arise that were matter of jurisdiction. The building of dams, burrows, and the diversion of in and outflowing water courses can lead to serious conflicts. Therefore, encounters between humans and beavers are not always unprejudiced. The article addresses the manifold problems that can result from encounters between man and beaver. Based on court decisions from different fields of law various problem areas are highlighted.

1. Einleitung

Der Biber ist das größte Nagetier in Deutschland und konnte sich in den letzten Jahren stark verbreiten. Als geschütztes Wildtier im Anhang IV der FFH-Richtlinie¹ profitiert er von einem strengen Schutzstatus. Spätestens durch ein YouTube Video, das einen Biber zeigt, der in Deggendorf – dem Heimatort unseres Jubilars – mitten in der Nacht einen langen Ast über die Straße zieht, bis ein junger Mann ihm schließlich beim Tragen hilft, ist bekannt, dass der Biber² mitten in unseren Städten angekommen ist.

Die letzten freilebenden Biber in Deutschland wurden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ausgerottet. In den letzten 20 Jahren ist es gelungen, den Biber wieder einzubürgern. In Deutschland leben inzwischen wieder mehr als 30.000 Biber. Daran schließen sich auch juristische Probleme an, die Gegenstand der Rechtsprechung waren. Schwierigkeiten – aber nicht nur – ergeben sich dabei aus der

1 Richtlinie des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensweise sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG) – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).

2 Lat. „castor fiber“.

Bautätigkeit des Bibers. Der Bau von Dämmen, Höhlen und die Umleitung von Zu- und Abflüssen können zu erheblichen Konflikten führen. Deswegen verlaufen Begegnungen zwischen Mensch und Biber nicht immer unbefangen.

2. Versicherungsrecht

Manchmal führt schon die physische Präsenz eines Bibers zu juristischen Konsequenzen. Das Amtsgericht Nördlingen³ sprach einem Kraftfahrer, der bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h vor einem Biber auf die Gegenfahrbahn ausgewichen und dabei von der Fahrbahn abkommen war, gegen den Teilkaskoversicherer einen Anspruch auf Ersatz der Rettungskosten (Fahrzeugschaden) nach § 63 VVG a.F. zu. Angesichts des in der polizeilichen Unfallakte dokumentierten Ergebnisses der polizeilichen Ermittlungen ging das Gericht davon aus, dass es sich bei dem fraglichen Hindernis um einen Biber handelte, der Maispflanzen mitschleppte. Dies ergebe sich aus der festgestellten Spurenlage, nämlich Fraßspuren, herumliegenden Maispflanzen und einem durch ein Zaunloch führenden Pfad Richtung Weiher. Die vom Fahrzeugführer vorgenommene Rettungshandlung in Form eines Wechsels auf die Gegenfahrbahn sei objektiv geboten gewesen, um einen drohenden Schaden vom versicherten Fahrzeug abzuwenden und durfte von ihm als Handelnden auch ohne grobe Fahrlässigkeit für geboten gehalten werden. Beim Überfahren eines Hindernisses in Gestalt eines Bibers, drohe dem Fahrzeug, aufgrund Größe und Masse des Tieres ein erheblicher Sachschaden. Deshalb habe der Fahrer diesem Hindernis ausweichen dürfen. Zum einen stelle ein Biber ein Hindernis dar, welches aufgrund seiner wesentlich größeren Masse nicht mit einem Hasen oder Fuchs vergleichbar sei, für welche die Rechtsprechung das Gebotensein eines Rettungsversuchs angesichts des wesentlich höheren Risikos, welches in dem Rettungsversuch selbst liegt, verneint. Auch wenn ein Biber keinesfalls die Größe eines Rehs erreiche, so sei sein Gewicht doch zumindest mit dem eines kleineren Rehs vergleichbar. Aus diesem Grund war das Gericht der Überzeugung, dass ein verständiger Kraftfahrer im Rahmen der Risikoabwägung bei einem solchen Hindernis ein Ausweichen für geboten halten dürfe. Des Weiteren handele es sich im konkreten Fall auch nicht um ein ruckartiges Ausweichmanöver, bei dem das Risikopotential wegen der dann zweifelhaften Beherrschbarkeit des Pkws erheblich höher läge, sondern der Zeuge habe glaubhaft geschildert, dass er bereits in einiger Entfernung zum Hindernis von seiner Fahrspur auf die Gegenfahrspur, welche frei gewesen sei, gewechselt habe. Hierbei handelt es sich um einen vergleichsweise gemächlichen Vorgang, der nur ein geringes Risikopotential aufweise.

Der Ansatz des Amtsgericht Nördlingen ist allerdings unzutreffend und die Fragestellung, ob ein plötzlich auf der Fahrbahn auftauchender Biber (130 cm lang, 35 kg schwer) eher einem Reh oder eher einem Fuchs vergleichbar ist, im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich. Zwar kommt es in den sogenannten Wildschadenfällen für die Frage, ob ein Versicherungsnehmer Aufwendungen

3 Urteil vom 30.11.2005 – 5 C 29/05 – juris.

zur Abwehr eines Schadens ohne grobe Fahrlässigkeit für geboten erachten durfte, grundsätzlich auf die Größe und Schwere des Tieres an, dem er ausgewichen ist. Allerdings ist ein Biber kein „Haarwild“ i.S.d. vereinbarten AKB, weil ihn das BJagdG nicht dazu zählt. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 63 Abs. 1 VVG a.F. umfasst aber die (auch erfolglosen) Aufwendungen, die ein Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung eines Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalls – und, nach der in der Sachversicherung geltenden Vorerstreckungslehre, bei unmittelbarem Bevorstehen eines Versicherungsfalls – macht. Das bedeutet, dass zunächst geklärt werden muss, ob der Versicherungsnehmer einen „Versicherungsfall“ abzuwenden oder sein Ausmaß zu verringern versucht hat. Das schadensträchtige Ausweichen vor Haarwild fällt unter § 63 VVG a.F., weil Haarwildschäden selbst nach § 12 Abs. 1d AKB versichert sind. Ist ein vom Versicherungsnehmer gerettetes Tier kein Haarwild, so hat der Versicherungsnehmer auch keinen Versicherungsfall abgewendet oder gemildert. Unfallschäden durch Rettung von Hunden, Katzen oder Bibern sind also (solange nichts anderes ver einbart ist) nicht gedeckt⁴.

3. Nachbarschaftsrecht

Das Oberlandesgericht Nürnberg⁵ hatte über Überflutungsschäden auf einem landwirtschaftlichen Grundstück zu entscheiden, die durch einen auf dem Nachbargrundstück zugewanderten Biber verursacht wurden. Das Oberlandesgericht hat eine Störerhaftung des für das Nachbargrundstück Verantwortlichen abgelehnt.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, dass der Tatbestand des § 1004 BGB nicht erfüllt ist, wenn die Beeinträchtigung ausschließlich auf Naturkräfte zurückgeht. Der Abwehranspruch setzt voraus, dass die Beklagte als Störerin verantwortlich ist. Der bloße Umstand des Eigentums an demjenigen Grundstück, von dem die Einwirkung ausgeht, reicht dazu nicht aus; die Beeinträchtigung muss vielmehr wenigstens mittelbar auf den Willen des Eigentümers zurückgehen⁶. Durch Naturereignisse ausgelöste Störungen sind dem Eigentümer eines Grundstücks nur dann zuzurechnen, wenn er sie durch eigene Handlungen ermöglicht hat oder wenn die Beeinträchtigung durch ein pflichtwidriges Unterlassen herbeigeführt worden ist⁷. Dies entspricht auch der ganz überwiegen den Auffassung in der Literatur⁸.

Es liegt am Problem des gesetzlich nicht näher geregelten Störerbegriffs, dass insbesondere im Bereich von Natureinwirkungen aus dem Zustand eines Grundstücks immer wieder schwierige Abgrenzungsprobleme auftreten, die sich nicht begrifflich allgemein gültig, sondern nur in wertender Betrachtungsweise von Fall zu Fall lösen lassen. Legt man für die Frage, ob ein Eigentümer eine natürliche

4 So auch Rixecker, ZfSch 2006, 396 f.

5 OLG Nürnberg, Beschluss vom 14.1.2014 – 4 U 2123/13 – juris.

6 BGH NJW 1995, 2633 mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung.

7 BGHZ 90, 255, 266; 114, 183, 187; 122, 283, 284.

8 Vgl. Palandt, BGB, 80. Aufl. 2021, § 1004 Rn. 19.

Einwirkung „durch eigene Handlungen ermöglicht“ hat, den rein naturwissenschaftlichen Kausalitätsbegriff zugrunde, so würden dem Grundstückseigentümer viel zu weitgehend auch Einwirkungen zugerechnet, die ein allgemeines Risiko darstellen und für die er nach Sinn und Zweck der nachbarrechtlichen Regelung des Nutzungskonflikts (§§ 903 ff BGB) nicht mehr verantwortlich gemacht werden kann. Der Grundstückseigentümer hätte dann beispielsweise auch durch eine Nutzungsänderung im Rahmen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung als Oberlieger auf abschüssigem Gelände den verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser auf das Nachbargrundstück ermöglicht⁹ oder durch Pflanzen von Bäumen deren späteres Umstürzen bei Sturm verursacht¹⁰. Der Bundesgerichtshof hat in diesen Fällen jedoch eine Verantwortung der Grundstückseigentümer abgelehnt. Er hat in einem Fall auf die seit jeher bestimmungsgemäß betriebene normale landwirtschaftliche Nutzung und die natürliche Eigenart des Grundstücks¹¹ und im anderen Fall darauf abgestellt, dass der vom Eigentümer geschaffene Zustand (Anpflanzen und Aufzucht widerstandsfähiger Bäume) keine konkrete Gefahrenquelle für das Nachbargrundstück gebildet habe und Sturmschäden bei gesunden Bäumen normalerweise nicht zu erwarten seien¹².

Ähnlich verhält es sich mit den hier vorliegenden (und für den Kläger störenden) Aktivitäten der Biber. Über die allgemeine Eignung des Grundstücks der Beklagten als Wohn- und Wirkungsstätte der Biber hinaus, hat die Beklagte keine konkrete Gefahrenquelle geschaffen, die sich später verwirklicht hat. Die vom Kläger beanstandeten Einwirkungen gehen auf ein zufälliges Naturereignis – der Einwanderung der Biber – zurück, das alle Grundstückseigentümer als allgemeines Risiko trifft und zur natürlichen Eigenart nahezu jedes Wassergrundstücks gehört. Das zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass Biber (heutzutage) auch in innerstädtischen Bereichen von Großstädten anzutreffen sind. Die streitgegenständliche Beeinträchtigung kann bei wertender Betrachtung mithin auch nicht mehr mittelbar auf den Willen des Grundstückseigentümers zurückgeführt werden. Auch die außerordentlich weitgehende und vom Bundesgerichtshof bisher abgelehnte sogenannte Eigentumstheorie bejaht eine Verantwortlichkeit für Störungen durch derartige Einflüsse unmittelbar kraft Eigentums nur dann, wenn sich die der Sache selbst innwohnende Gefährlichkeit verwirklicht. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Eine Störereigenschaft der Beklagten käme daher nur dann in Betracht, wenn ihr ein pflichtwidriges Unterlassen vorzuwerfen wäre. Der Kläger verweist lediglich allgemein auf die Möglichkeit der Beklagten, Maßnahmen zu ergreifen, damit keine Beeinträchtigungen für ihn entstehen. Hierzu besteht aber genauso wenig eine Pflicht der Beklagten wie zu dem vom Kläger geforderten Einwirken auf die Gemeinde S. und/oder das Landratsamt N. als untere Naturschutzbehörde. Der Klageanspruch ist auch unter dem Gesichtspunkt des nachbarlichen Gemeinschafts-

9 Vgl. BGHZ 114, 187.

10 Vgl. BGHZ 122, 285.

11 BGHZ 114, 188; vgl. auch BGHZ 90, 255, 267.

12 BGHZ 122, 285.

verhältnisses nicht gegeben. In der Regel begründet dieser auf Treu und Glauben fußende Gedanke keine selbständigen Ansprüche, sondern wirkt sich hauptsächlich als bloße Schranke der Rechtsausübung aus¹³. Darüber hinaus kann das Ge- bot der gegenseitigen Rücksichtnahme der Nachbarn untereinander nicht ohne wei- teres die fehlenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 1004 BGB und damit die Anspruchsgrundlage ersetzen. Mit Rücksicht auf die nachbarrechtlichen Sonder- regelungen muss dies vielmehr eine aus zwingenden Gründen gebotene Ausnah- me bleiben und kann nur dort zur Anwendung kommen, wenn ein über die gesetz- liche Regelung hinausgehender billiger Ausgleich der widerstreitenden Interessen dringend geboten erscheint. Auch dann würde dem Betroffenen in erster Linie das Recht zustehen können, selbst auch auf dem Grundstück seines insoweit duldungs- pflichtigen Nachbarn Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen, wenn die Einwir- kungen einerseits zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen und die entspre- chende Duldungspflicht den Nachbarn nur gering belastet. Ein derartiger Anspruch wird hier aber nicht geltend gemacht.

4. Verkehrssicherungspflichten

Mit einem anderen Aspekt der Bautätigkeit hatte sich das OLG Nürnberg zu be- fassen. In einem Beschwerdeverfahren¹⁴ begehrte die Antragstellerin vergeblich Prozesskostenhilfe für eine Schmerzensgeldklage gegenüber der Stadt Nürnberg wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, weil sie am 17.4.2020 beim Gassigehen mit ihrem Hund im Bereich der Wöhrder Wiese auf Höhe des U.- Weges neben der Pegnitz in ein Erdloch, mutmaßlich ein Biberloch gestürzt sei und sich hierbei eine Fraktur des Außenknöchels zugezogen habe. Das streitge- genständliche Biberloch sei für die Antragstellerin nicht sichtbar gewesen, weil dieses mit Gras und Ästen komplett verdeckt gewesen sei.

Der von der Antragstellerin bezeichnete Unfallort auf der Wöhrder Wiese auf Höhe des U.-Weges neben der Pegnitz, aus der Vogelperspektive betrachtet zwi- schen der Technischen Hochschule Nürnberg und dem Erfahrungsfeld der Sinne, ist Teil des von der Stadt Nürnberg ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets ID LSG-0536.06 „Wöhrder See“ Nr. N(S)-01c und damit Teil der freien Landschaft. Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grund- satz), § 59 BNatSchG. Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- und Ver- kehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für ty- pische, sich aus der Natur ergebende Gefahren, § 60 BNatSchG. Die Klausel „auf eigene Gefahr“ in § 60 S. 1 BNatSchG weist das Risiko eines beim Betreten der freien Landschaft entstandenen Gesundheits- oder Vermögensschadens grundsätz-

13 Vgl. BGHZ 88, 344, 351.

14 OLG Nürnberg, Beschluss vom 24.3.2021 – 4 W 362/21 – nicht veröffentlicht.

lich dem Betretenden zu und entlastet damit den Grundstückseigentümer, der zur Duldung des Betretens durch die Allgemeinheit verpflichtet ist¹⁵.

Der Senat war aufgrund der Lage und der Tiefe des streitgegenständlichen Erdloches in einem Biberrevier in der Nähe des Flussufers davon überzeugt, dass es sich um ein Biberloch handelt. Derartige Wildtierschäden (Biberlöcher) sind keineswegs unüblich. Wildtierarten, die über Jahrzehnte in der deutschen Kulturlandschaft ausgestorben oder stark zurückgedrängt waren, sind in der Bundesrepublik Deutschland – zum Teil erfolgreich gefördert – wieder heimisch geworden und breiten sich aus¹⁶. Vielfältige Wildtierpopulationen haben sich auch in den Siedlungsräumen etabliert, was hinsichtlich des Wörther Sees auch allgemein bekannt ist, zumal Hinweisschilder auf die Biberpopulation hinweisen und Fraßschäden an Bäumen zu beobachten sind.

5. Verwaltungsrecht

Betroffene Grundstückseigentümer oder Besitzer sinnen oft auf radikale Abhilfe. Im Fall des Verwaltungsgerichts Sigmaringen¹⁷ stellte sich die Frage, ob das Auffangen bzw. die Tötung von Bibern zulässig war. Hintergrund des entsprechenden Antrags beim Regierungspräsidium T. war, dass am 29.5.2016 starke und langanhaltende Regenfälle zu einer Hochwasserlage am A. Bach und im Bereich des Q.s führten. Der bis dahin halbvolle Bibersee füllte sich vollständig und der Biberdamm brach schließlich unter dem Druck des aufgestauten Wassers. Das Wasser des Bibersees floss zusammen mit dem restlichen Oberflächenwasser nach M. und flutete unter anderem Häuser entlang der A. Straße, es entstand ein hoher Sachschaden.

Die Klage hatte in der Sache keinen Erfolg. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen, im Naturschutzrecht vorgesehenen Ausnahme zum Auffangen bzw. zur Tötung von Bibern muss sich an dem zum 1.3.2010 in Kraft getretenen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) messen lassen.

Die Bestimmung des § 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet artenschutzrechtlich das Auffangen und Töten von Bibern. Nach dieser Vorschrift, die Zugriffsverbote für besonders oder streng geschützte Arten normiert, ist es verboten, wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten. Der Biber (*Castor fiber*) ist mit Ausnahme der baltischen, polnischen, finnischen und schwedischen Population in der Europäischen Union gemäß Artikel 12 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV lit. a) der FFH-Richtlinie eine streng zu schützende Art. Damit sind auch die im Gemeindegebiet der Klägerin heimischen

15 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.4.2014 – 2 RBs 2/14; Geigel/Haag, Haftpflichtprozess, 28. Aufl. 2020, Kap. 14 Rn. 94.

16 So ebenfalls für ein Biberloch BFH, Urteil vom 1. Oktober 2020 – VI R 42/18 –, BFHE nn, BStBl II 2021, 146, Rn. 13.

17 Urteil vom 2.4.2019 – 3 K 74/17 – juris.

Biber eine streng zu schützende Art. Diese europarechtliche Vorgabe wird durch § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) aa) BNatSchG – demnach ist der Biber besonders geschützt, und durch § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. B) BNatSchG – wonach er darüber hinaus auch noch streng geschützt ist – umgesetzt. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nimmt die einschlägigen Vorgaben des Artikel 12 Abs. 1 lit. a) bis d) FFH-Richtlinie auf und untersagt das Nachstellen, Fangen, Verletzten oder Töten von Bibern, das erhebliche Stören von Bibern während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie jede Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausgehend hiervon hat das Regierungspräsidium zutreffend angenommen, dass artenschutzrechtliche Verbote zwingendes Recht darstellen, von denen nur abgewichen werden darf, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) oder Befreiung (§ 67 BNatSchG) vorliegen. Das Verwaltungsgericht sah weder die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausnahme noch eine Befreiung als gegeben an, so dass ein Ermessensspielraum des Beklagten nicht eröffnet war und Ermessenserwägungen nicht veranlasst waren. Dabei ging es davon aus, dass eine restriktive Auslegung der vorgesehenen Ausnahmen geboten ist, wobei die für die Notwendigkeit der Ausnahmeerteilung geltend gemachten Gründe zwingend sein müssen. Dies folge aus einer Zusammenschauf des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG mit § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG, der als Auffangtatbestand eine Ausnahmemöglichkeit zugunsten sonstiger zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses enthält. Insfern müsse eine gewisse greifbare Gefährdung für die genannten Schutzgüter bestehen. Zwingend sei das öffentliche Interesse nicht nur dann, wenn es sich um schlechthin unausweichliche Sachzwänge handele. Es reiche aus, wenn triftige Gründe des von Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten Handelns dafür sprechen¹⁸. Auch die Abwehr von Überschwemmungsgefahren könne ein solcher gewichtiger, d.h. zwingender Grund sein, solange sich die getroffenen Maßnahmen auf das „Allernotwendigste“ beschränken¹⁹. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen der streng geschützten Art sei daher gegen die für die Ausnahme sprechenden Gründe abzuwegen. Eine Ausnahme dürfe demgemäß zufolge § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben seien und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtere, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthalte. Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sehe eine Ausnahmeregelung von den in den Artikel 12, 13, 14 und 15 Buchstabe a) und b) enthaltenen Verboten vor, die eng auszulegen sei. Die Beweislast für das Vorliegen der für jede Abweichung erforderlichen Voraussetzungen, also auch für das Fehlen zumutbarer Alternativen, trifft dabei die Stelle, die über sie entscheidet. Jeder Eingriff, der die geschützten Arten betrifft, darf nur auf der Grundlage von Entscheidungen genehmigt werden, die mit einer genauen und an-

18 Vgl. BVerwG, Urteil vom 28.3.2013 – 9 A 22.11 – BVerwGE 146,145; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.8.2009 – 5 S 2348/08 – NuR 2010, 206.

19 Vgl. EuGH, Urteil vom 28.2.1991 – Rs. C-57/89 – juris Rn. 22, 23.

gemessenen Begründung versehen sind, in der auf die in Artikel 16 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Gründe, Bedingungen und Anforderungen Bezug genommen wird²⁰.

Vorliegend bestanden zumutbare Alternativmaßnahmen, die von der Klägerin vorrangig durchzuführen sind. Der Beklagte zeigte in seinem Bescheid einen Maßnahmenkatalog auf, der die biberbedingte Gefahr verringern kann. Diese Alternativmaßnahmen sind sowohl geeignet als auch zumutbar im oben dargestellten Sinne. Die biberbedingte Gefahr besteht im konkreten Fall darin, dass vor den Biberdämmen entlang des Q.s größere Wasseransammlungen, sogenannte „Biberseen“ entstehen, die Dämme unter dem zusätzlich durch langanhaltende oder starke Regenfälle entstehenden Druck brechen und das Abfließen der Seen die Überflutungsgefahr in M. noch verstärkt. Die von dem Beklagten vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet, bereits der Entstehung größerer Biberseen entgegen zu wirken. Neben dem regelmäßigen Abbau der Biberdämme auf eine gewisse Höhe kommt der Einbau von Dammdrainagen in Betracht. Diese Kunststoffrohre werden in den Biberdamm eingebaut und können durch Ableiten des Seewassers größere Anstauungen unterbinden sowie eine definierte Einstauhöhe bewirken. Damit wird zugleich verhindert, dass bei heftigen Regenfällen der Wasserdruk auf den Biberdamm zu stark wird und diesen einbrechen lässt. Auch wird das Auslaufen eines großen, hoch aufgestauten Bibersees vermieden. Zur Unterstützung dieser Maßnahme schlägt der Beklagte die zukünftige dauerhafte Beseitigung von Biberdämmen vor, die weiter nördlich als der im Erlasszeitpunkt nördlichste Biberdamm entstehen sollten (siehe die dem Bescheid als Anlage 2, Seite 3 beigelegte Karte). Hierdurch kann das Entstehen eines Bibersees in diesem Bereich gänzlich verhindert werden. Diese Maßnahmen hat das Verwaltungsgericht letztlich auch als zumutbar angesehen.

Im Freistaat Bayern (mit bundesweit der höchsten Biberdichte) „dürfen Befreigte zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit im Zeitraum vom 1. September bis 15. März in bestimmten schadens- und sicherheitsrelevanten Bereichen aufgrund der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung generell Biber fangen und töten“ (§ 2 Abs. 1 der Bayerischen Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV).

6. Steuerrecht

Wenn schon den Abwehrmaßnahme Grenzen gesetzt sind, so fragt sich, ob die Betroffenen wenigstens die Allgemeinheit an den entstandenen Kosten beteiligen können. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs²¹ ist es nicht Aufgabe

20 Vgl. EuGH, Urteil vom 14.6.2007 – Rs. C-342/05 – juris Rn. 25 – „Finnischer Wolf“ Rn. 38f.

21 Urteil vom 1.10.2020 – VI R 42/18 –, BFHE 270, 491, BStBl II 2021, 146.

des Steuerrechts, für einen Ausgleich von durch Wildtiere verursachten Schäden über eine entsprechende Abzugsmöglichkeit nach § 33 EStG Sorge zu tragen. Dies gilt selbst dann, wenn die Steuerpflichtigen Schäden erleiden, die sie aufgrund naturschutzrechtlicher Regelungen, die effektive Schutzmaßnahmen verbieten, nicht vermeiden können. Insoweit ist es vielmehr Aufgabe des Naturschutzrechts, durch ein urbanes Wildtiermanagement Schäden zu vermeiden und – so der Gesetzgeber dies für erforderlich hält – durch die Errichtung entsprechender Fonds für einen Schadensausgleich zu sorgen.

Nach den Feststellungen des Finanzgerichts (FG) Köln untergruben die Biber die Böschung auf Höhe des neben einem Teich gelegenen Hauses der Kläger, wodurch ein ca. 1 m³ großes Loch neben der Terrasse im Rasen entstand. Die Böschung sackte auf Höhe der Terrasse auf ca. 8 m Länge samt einem Drittel der Terrasse ab, so dass die Pflasterung der Terrasse auf der gesamten Länge aufbrach und ein 2 bis 3 cm breiter Spalt entstand. Die Löcher im Rasen wurden vom Kläger verfüllt. Die Pflasterung der abgesackten Terrasse und der abgesackten Wege wurde durch eine Fachfirma erneuert. Diese errichtete zudem eine „Bibersperre“ in Form eines mit Wackergeröll verfüllten Grabens.

Der Bundesfinanzhof hat die zur Beseitigung der Biberschäden gemachten Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastungen i.S.d. § 33 EStG berücksichtigt, weil sie bereits dem Grunde nach nicht außergewöhnlich seien, denn Wildtier schäden seien keineswegs unüblich. Voraussetzung des Steuerabzugs sei es aber, dass die Aufwendungen nicht nur ihrer Höhe, sondern auch ihrer Art und dem Grunde nach außerhalb des Üblichen liegen²².

7. Fazit

Die obigen Beispiele haben gezeigt, wie der Biber nicht nur in der Landschaft, sondern auch in verschiedene Rechtsgebiete vordringt. Dies zeigt exemplarisch, wie jede tatsächliche Entwicklung früher oder später Gegenstand rechtlicher Erfassung wird. Dabei kann zusammenfassend gesagt werden, dass nach derzeitigem Stand die entstehenden Probleme mit den Mitteln des Rechts gelöst werden können.

Literaturverzeichnis

- Geigel/Haag, Haftpflichtprozess, 28. Aufl. 2020.
Palandt, BGB, 80. Aufl. 2021.
Rixecker, ZfSch 2006, 396 f.

22 Zuletzt BFH, Urteil vom 22.10.2019 – VI R 48/17, Rn. 11 m.w.N.

